



# Allgemeiner Auftrag

## aktuell

- Der Schulrat bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.

## neu

- Der Schulrat bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit. (vgl. §82i BildG)
- Er nimmt eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten ein und kann diese hierfür zu Gesprächen anbieten. (vgl. §82i BildG)

# Personalführung

## aktuell

- Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.
- Er ist für die Personalführung der Schulleitung verantwortlich (MAG, etc.)
- Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.
- Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.
- Er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag
- Die Mitglieder des Schulrates können bei Lehrerinnen und Lehrern ihrer Schule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchführen. Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Schule und ihrer Lehrerinnen und Lehrer.

# Personalführung

## Neu (vgl. §82i BildG)

- Er übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.
- Die Präsidentin / der Präsident beurteilt gemeinsam mit der Leitung Sekundarschulen im AVS resp. der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen regelmässig die Leistung der Rektorin / des Rektors im Rahmen des Mitarbeitendengesprächs.
- ~~– Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.~~
- ~~– Er nimmt (...) die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.~~
- ~~– Er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag~~
- Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.

# Budget

## aktuell

- Der Schulrat verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden des Amts für Volksschulen.

## Neu (vgl. §82i BildG)

- Der Schulrat nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.

# Schulprogramm und Qualität

## aktuell

- Er genehmigt das Schulprogramm.
- Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse (intern wie extern) und beschliesst Massnahmen auf Antrag der Schulleitung.
- Er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden des Amts für Volksschulen.
- Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.

# Schulprogramm und Qualität

## Neu (vgl. §82i BildG)

- Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen, erarbeitet gemeinsam mit der Schulleitung die daraus abgeleiteten Massnahmen und genehmigt die Massnahmen aus der internen Evaluation.
- ~~Er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden des Amts für Volksschulen.~~
- ~~Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.~~

# Beschwerden und Disziplin

## aktuell

- Er kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.
- Er hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.
- Er kann Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, ermahnen oder eine Busse bis zu CHF 5'000.– verhängen.
- Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.

# Beschwerden und Disziplin

## Neu (vgl. §82i BildG)

- ~~— Er kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.~~
- ~~— Er hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. \*~~
- ~~— Er kann Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, ermahnen oder eine Busse bis zu CHF 5'000. verhängen.~~
- Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung **in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen.**

## Wahl, und Konstituierung – neu (vgl. §82g BildG)

- Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.
- Die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarstufe II regelt die Verordnung
- Die Schulräte konstituieren sich selbst.
- Sie unterstehen der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

## Zusammensetzung – neu (§82h BildG sowie Vo Sek §48, Vo Gym §40, Vo BB §54)

- Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:
- **eine Vertretung** der Schulleitung
- eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents
- Eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler (**das Wahlverfahren wird im Schulprogramm festgelegt**). Die Wahl der 1-2 Personen erfolgt für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulrat besteht aus 1–2 Personen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- **Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen.**

Bereich	LP/Konvent	SL	SR	AVS / BMH	Pers/ FKD	RR
<b>Schülerinnen &amp; Schüler</b>						
Schulzuweisung Sek I				Entscheid		1. BI
Schulzuweisung Sek II				Entscheid		1. BI
Eintritte unterjährig z.B. wegen Zuzug, aus anderen Kantonen, Privatschulen etc.		Entscheid	1. BI			2. BI
Klassenzuweisung		Entscheid	-			
Transportkostenentschädigung Sek I				Entscheid		1. BI
KK/SpeFö individuelle LZ Sek I		Entscheid	1. BI			2. BI
Privatschule Sek I				Entscheid		1. BI
Sonderschulung Sek I				Entscheid		1. BI
Noten (ohne Auswirkung Promotion)	Entscheid	-				
Absenzen (ohne Auswirkung auf Promotion)	Entscheid	-				
Promotion	Entscheid	1. BI	2. BI			3. BI
Abschlusszeugnisse BM, FMS, Gym		Entscheid	1. BI			2. BI
Disziplinarwesen mild	Entscheid	-				
Disziplinarwesen mittel		Entscheid	1. BI			2. BI
TimeOut Sek I		<b>Entscheid</b>		<b>Rücksprache</b>		1. BI
Disziplinarwesen Ausschluss		<b>Entscheid</b>		<b>Rücksprache</b>		1. BI
Versetzung an andere Schule (nicht disziplinarisch)		Entscheid	1. BI			2. BI
Urlaub bis 1 Tag	Entscheid	1. BI	2. BI			3. BI
Urlaub 1 Tag bis 2 Wochen		Entscheid	1. BI			2. BI
Urlaub mehr als 2 Wochen		<b>Entscheid</b>	1. BI			2. BI
Ermahnung EB		<b>Entscheid</b>				-
Busse EB				<b>Entscheid</b>		1. BI

	LP / Konvent	SL	SR	AVS/BMH	Pers./FKD	RR
<b>Lehrpersonen</b>						
Anstellung befristet		Entscheid				1. BI
Anstellung unbefristet		<b>Entscheid</b>				1. BI
MAG		Durchführ'g		<b>Zweitgespräch</b>		
Verwarnung befristet angestellt		Entscheid	-			
Verwarnung unbefristet angestellt		<b>Entscheid</b>	-			
Kündigung befristet		Entscheid			<b>Rücksprache</b>	<b>1. BI</b>
Kündigung unbefristet		<b>Entscheid</b>			<b>Rücksprache</b>	1. BI
Lohnüberprüfung					Entscheid	1. BI
Lohnentwicklung					Entscheid	1. BI
Rahmenverträge		Entscheid				<b>1. BI</b>
Prämien					Entscheid	1. BI
bez. Kurzurlaub gem. PersV		Entscheid				<b>1. BI</b>
bez. Kurzurlaub andere befr. ang.		Entscheid				<b>1. BI</b>
bez. Kurzurlaub andere unbefr. ang.		<b>Entscheid</b>				<b>1. BI</b>
unbez. Urlaub				Entscheid		1. BI